



AmtsBlatt



der Gemeinde **Gemmingen**
mit Ortsteil **Stebbach**

Sehenswürdigkeiten in Gemmingen und Stebbach

Heute im Fokus:

Schloss Schomberg



Das Schloss wurde südwestlich der Burg Streichenberg auf einer bis dahin unbebauten Hügelkuppe von 1820 bis 1826 nach Plänen von Karl August Schwarz für Graf Hans Christoph von Degenfeld-Schonburg erbaut. Architekt Schwarz war Schüler des bedeutenden Karlsruher Baumeisters und Stadtplaners Friedrich Weinbrenner. Später war er Residenzbaumeister in Bruchsal und erbaute zur selben Zeit ebenfalls im Stil des Klassizismus auch das Rathaus im nahen Eppingen. Das Schloss gehört zum Besitz der Familie von Degenfeld.



Veranstaltungskalender

April

17.04. und 18.04.2020

Theaterwochenende des Theatervereins Gemmingen/Stebbach in der Festhalle Stebbach – **abgesagt**

19.04.2020, 9.00 Uhr

Gottesdienst mit Feier der Erstkommunion in der katholischen Kirche – **abgesagt**

19.04.2020

Gemmingen begrüßt den Frühling mit verkaufsoffenem Sonntag des HGV und Kuchenverkauf des SV Gemmingen im Haus am Rathausplatz – **abgesagt**

20.04.2020, 19.30 Uhr

Vortrag „Vom Abfall zum Wertstoff“ bei den LandFrauen Gemmingen – **abgesagt**

21.04.2020

Jahreshauptversammlung des TTC Gemmingen – **abgesagt**

22.04.2020, 14.30 Uhr

Seniorenachmittag der katholischen Pfarrgemeinde im Pfarrsaal der katholischen Kirche – **abgesagt**

22.04.2020, 19.00 Uhr

Vortrag „Kräuter und Gewürze“ bei den LandFrauen Stebbach – **abgesagt**

Redaktionsschluss für amtliche Nachrichten, Kirchen und Vereine in der 18. Woche (27.04. – 03.05.2020) ist Montag, 27.04.2020, 11.00 Uhr

Anzeigenschluss in der 18. Woche (27.04. – 03.05.2020) ist Montag, 27.04.2020, 9.00 Uhr

Gemeinsam gegen Corona:

Wir, der FC Stebbach und der SV Gemmingen, möchten Ihnen unsere Hilfe anbieten.

Sollten SIE Hilfe bei den täglichen Einkäufen und Besorgungen benötigen, melden Sie sich bitte beim Rathaus unter **Telefon 808-0**.

Die Gemeinde Gemmingen wird dann alles Nötige an uns weiterleiten.

Dieser Service ist selbstverständlich **KOSTENFREI** und nur der tatsächliche Warenwert wird beglichen.

Die Übergabe geschieht kontaktlos. Nähere Informationen zum Ablauf erhalten Sie dann telefonisch.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf und die Möglichkeit Sie zu unterstützen!



1. und 2. Mannschaft
Frauenfußball



1. und 2. Mannschaft

Artikel 1

Die Corona-Verordnung vom 17. März 2020 (GBl. S. 120), die zuletzt durch Verordnung vom 28. März 2020 (GBl. S. 153) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherige Nummer 3 wird zu Nummer 2.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „wenn“ wird das Wort „sie“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 1 wird das Wort „sie“ gestrichen.
 - b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:
„(5a) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe in der kritischen Infrastruktur nach § 1 Absatz 6 Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.“
3. § 3a wird wie folgt gefasst:

„§ 3a

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
 2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
 3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
 4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben, sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 5 folgende wird Nummer 5a eingefügt:
„5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist.“
 - bb) In Nummer 9 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „;“ untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen, von der Einhaltung von Auf-

AMTLICHES



Infos zum Kontaktverbot

Ab sofort stehen Ihnen auf unserer Homepage www.gemmingen.eu Flyer in verschiedenen Sprachen zur Verfügung, die alles Wichtige zum aktuellen Kontaktverbot (Corona-Virus) beinhalten.

Bitte machen Sie außerdem Freunde, Bekannte und Nachbarn darauf aufmerksam, sodass diese sich ebenfalls informieren können.

Vierte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 9. April 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 29 sowie §§ 30 und 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird verordnet:

lagen abhängig zu machen oder den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium ausnahmsweise unter Auflagen zu gestatten.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Hofläden“ die Wörter „einschließlich mobiler Verkaufsstellen für landwirtschaftliche Produkte“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Öffnung ist“ die Wörter „mit Ausnahme von Karfreitag (10. April 2020) und Ostersonntag (12. April 2020)“ eingefügt.
5. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5

Erstaufnahmeeinrichtungen

- (1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satz 1 anordnen.
- (2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „grundsätzlich“ gestrichen.
- b) Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:
- „Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Einrichtungen entscheiden, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 9 hin.“

7. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Einschränkung zahnärztlicher Behandlungen

- (1) Bei der zahnärztlichen Versorgung von Patientinnen und Patienten in den Fachgebieten
1. Oralchirurgie,
 2. Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und
 3. Kieferorthopädie
- dürfen nur akute Erkrankungen oder Schmerzzustände (Notfälle) behandelt werden. Andere als Notfallbehandlungen nach Satz 1 sind auf einen Zeitpunkt nach dem Außerkrafttreten dieser Verordnung zu verschieben.
- (2) Insbesondere zahnärztliche und kieferorthopädische Behandlungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 von mit SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten beziehungsweise von in Quarantäne befindlichen Personen sollen in Notfällen grundsätzlich in Krankenhäusern mit Zahnmedizinbezug (Universitäts-Zahnkliniken, Kliniken mit einer Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie-Abteilung oder Zahnkliniken) erbracht werden. Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch in Corona-Schwerpunkt-Zahnarztpraxen anstelle von Einrichtungen nach Satz 1 erbracht werden. Die Standorte der Einrichtungen nach den Sätzen 1 und 2 werden über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg und die Landeszahnärztekammer

Baden-Württemberg bekannt gegeben; die Bekanntgabe ist zu aktualisieren.“

8. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 3 Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
- b) Die Nummern 4 und 5 werden aufgehoben.
- c) In Nummer 12 wird das Wort „oder“ gestrichen.
- d) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt: „12a. entgegen § 6a Absatz 1 eine zahnmedizinische Behandlung durchführt,“.
- e) In Nummer 13 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
- f) Es wird folgende Nummer 14 angefügt: „14. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift“

- b) Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1.
- c) Es wird folgender Absatz angefügt:
- „(2) Bis zum Inkrafttreten der Verordnung des Sozialministeriums auf der Grundlage von § 3a gilt § 3a in der Fassung der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 22. März 2020 (GBl. S. 135) fort.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 9. April 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann, Strobl, Sitzmann, Dr. Eisenmann, Bauer, Untersteller, Dr. Hoffmeister-Kraut, Lucha, Hauk, Wolf, Hermann, Erler

Verordnung des Sozialministeriums zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende vom 10. April 2020

Verordnung des Sozialministeriums zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Eindämmung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung Einreise – CoronaVO Einreise) vom 10. April 2020

Auf Grund von § 3a der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 17. März 2020 (GBl. S. 120), die zuletzt durch Verordnung vom 9. April 2020 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündigungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/coronaverordnung>) geändert worden ist, in Verbindung mit § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit §§ 28, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 und 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Häusliche Quarantäne für Ein- und Rückreisende; Beobachtung

- (1) Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in das Land Baden-Württemberg einreisen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.
- (2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Sie sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.
- (3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

§ 2 Tätigkeitsverbot

Personen in Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1, die ihren Wohnsitz außerhalb des Landes Baden-Württemberg haben, dürfen innerhalb des in § 1 Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraums auf dem Gebiet des Landes Baden-Württemberg keine berufliche Tätigkeit ausüben.

§ 3

Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne

- (1) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen,
 1. die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,
 2. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
 - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens,
 - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
 - d) der Funktionsfähigkeit des Rechtswesens,
 - e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen,
 - f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationenzwingend notwendig ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen;
 3. die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn-, oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten haben,
 4. die täglich oder für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch oder aus Gründen des Besuchs einer Bildungseinrichtung veranlasst in das Bundesgebiet einreisen, oder
 5. die sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder Personen, die einen sonstigen triftigen Reisegrund haben; hierzu zählen insbesondere soziale Aspekte wie etwa ein geteiltes Sorgerecht, der Besuch des nicht unter dem gleichen Dach wohnenden Lebenspartners, dringende medizinische Behandlungen oder Beistand oder Pflege schutzbedürftiger Personen.

Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag weitere Befreiungen erteilen. Reisen nach Satz 1 Nummer 4 sind so zu unternehmen, dass sie bei vernünftiger Be-

trachtung geeignet sind, den Zielort möglichst schnell und sicher zu erreichen; gleiches gilt für die Rückreise. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeit Zwecken, sind untersagt. Davon ausgenommen sind notwendige Unterbrechungen, wie beispielsweise zum Tanken oder zum Aufsuchen einer Toilette.

- (2) § 1 gilt nicht für Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Land Baden-Württemberg einreisen (Saisonarbeitskräfte), wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 zu überprüfen.
- (3) § 1 gilt nicht für Angehörige der Streitkräfte und Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen im Ausland zurückkehren.
- (4) § 1 gilt darüber hinaus nicht für Personen, die nur zur Durchreise aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in das Land Baden-Württemberg einreisen; diese haben das Gebiet des Landes Baden-Württemberg auf unmittelbarem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg ist hierbei gestattet. § 3 Absatz 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen.

§ 4

Vollzug

Die Zuständigkeit für den Vollzug dieser Verordnung bestimmt sich nach der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz.

§ 5

Bußgeldvorschrift

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht absondert,
2. sich entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,
3. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 Besuch empfängt,
4. entgegen § 1 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert,
5. entgegen § 2 eine berufliche Tätigkeit ausübt,
6. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 eine unrichtige Bescheinigung ausstellt,
7. entgegen § 3 Absatz 1 Sätze 3 oder 4 oder entgegen § 3 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 4 Reisen unternimmt,
8. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 2 die zuständige Behörde nicht informiert, oder
9. entgegen § 3 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 das Land Baden-Württemberg nicht auf unmittelbarem Weg verlässt.

§ 6

Weitergeltung des Infektionsschutzgesetzes und der Corona-Verordnung

Die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes und der Corona-Verordnung bleiben im Übrigen unberührt.

§ 7
Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die Corona-Verordnung außer Kraft tritt.

Stuttgart, den 10. April 2020
Lucha

Wir ehren unsere Altersjubilare

16.04. Erna Brian, Gemmingen 90 Jahre
Wir gratulieren mit den besten Wünschen.

Fundsachen

Gemmingen

– Bargeld.

Eigentumsansprüche bzw. Auskünfte können während den üblichen Sprechzeiten beim Bürgermeisteramt Gemmingen, Zimmer 2 oder Tel. 808-22 eingeholt werden.

Freiwillige Feuerwehr Gemmingen



Jugendfeuerwehr Gemmingen-Stebbach

Weitere Vorgehensweise:

Liebe Eltern,
liebe Kameradinnen und Kameraden der Jugendfeuerwehr,
im Moment ist der Übungsbetrieb der Jugendfeuerwehr Gemmingen-Stebbach bis zum Ende der Osterferien ausgesetzt. Im Laufe dieser Woche wird die Aussetzung überprüft. Aufgrund des Erscheinungstermins des Amtsblatts ist es aber nicht möglich, Sie und Euch über weitere Maßnahmen und Schritte rechtzeitig zu informieren. Das Betreuersteam wird alles Wichtige deshalb telefonisch mitteilen!

Maispiele 2020 in Zaberfeld:

Außerdem möchten wir den Kameradinnen und Kameraden mitteilen, die sich für die Maispiele in Zaberfeld angemeldet haben, dass diese aufgrund der aktuellen Lage und geltender Rechtsvorschriften ausfallen! Das ist sehr schade, aber momentan leider die einzige Lösung. Aber keine Sorge, der nächste Wettkampf kommt schon bald!

Bleibt gesund und hoffentlich bis bald,
Betreuersteam der Jugendfeuerwehr Gemmingen-Stebbach

Gemeinderatssitzung

Am Donnerstag, den 23.04.2020, um 18.30 Uhr, findet in der Kraichgauhalle, Massenbacher Weg 13, 75050 Gemmingen, eine Sitzung des Gemeinderats statt. Hierzu ist die Einwohnerschaft herzlich eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Bekanntgaben von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung und elektronischem Verfahren
2. Bauleitplanung
 - 2.1. Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Hengst / Am Richener Weg, 1. Änderung“; – Abwägung der nach §§ 3 II, 4 II BauGB eingegangenen Stellungnahmen – Anordnung der erneuten Offenlage und Beteiligung der TöB (§ 4a III BauGB)
 - 2.2. Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Fuchsgrube, 1. Änderung“; – Abwägung der nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen – Satzungsbeschluss

3. Bauvoranfrage: Bauvorhaben Massenbacher Weg 7/3, Flst. Nr. 8348 Gemarkung Gemmingen; – Neubau Einfamilienhaus und Doppelgarage
 4. Beteiligungen der Gemeinde Gemmingen an Dritten; – Angebot zur Beteiligung an NetzeBW
 5. Bekanntgaben, Anfragen, Verschiedenes
- Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

Achtung: Beachten Sie den geänderten Sitzungsort. Falls es der Gesetzgeber auf Grundlage der Corona-Verordnung bis zur Sitzung noch ermöglicht, kann die Beratung auch ganz oder teilweise als Sitzung in einem Videokonferenzsystem (ggf. mit Livestream ins Internet) stattfinden. Falls dies erfolgt, werden wir im Amtsblatt der kommenden Woche und auf der Homepage noch einmal gesondert darauf hinweisen.

Unabhängig davon handelt es sich um eine öffentliche Sitzung, bei der Zuhörer in der Kraichgauhalle ausdrücklich zugelassen sind. Die allgemeinen Vorgaben der Corona-Verordnung (Hygiene-Regeln, Abstandsregel usw.) sind allerdings zu beachten. Hierfür werden vor Ort die notwendigen Vorkehrungen getroffen.

Timo Wolf

Bürgermeister

Gemmingen, den 14. April 2020

Haushaltsplan 2020

Am 20. Februar 2020 hat der Gemeinderat der Gemeinde Gemmingen den vierten doppischen Haushalt, den Haushaltsplan für das Jahr 2020, beschlossen. Zum 01. Januar 2017 hat die Gemeinde Gemmingen auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) umgestellt. Die Begriffe Verwaltungs- und Vermögenshaushalt sind vom Ergebnis- und Finanzhaushalt abgelöst worden. In der Gemeinde Gemmingen wird es 2020, nun im 16. Jahr in Folge, keine Steuererhöhungen geben.

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Gemmingen für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20. Februar 2020 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen EUR:
 - 1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von 12.527.986 EUR
 - 1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von – 12.576.669 EUR
 - 1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von – 48.683 EUR
 - 1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von 0 EUR
 - 1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von – 6.000 EUR
 - 1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von – 6.000 EUR
 - 1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von – 54.683 EUR
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen:
 - 2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von 12.146.293 EUR
 - 2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von – 10.743.309 EUR
 - 2.3 Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von 1.402.984 EUR

2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	5.907.860 EUR
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 12.299.620 EUR
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 6.391.760 EUR
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 4.988.776 EUR
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.662.600 EUR
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 338.269 EUR
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	1.324.331 EUR
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 3.664.445 EUR

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 1.662.600 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 285.050 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.500.000 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 390 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge; 350 v. H.
2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge. 370 v. H.

Gemmingen, den 06. April 2020

gez. Wolf

Timo Wolf

Bürgermeister

II. Erlass und Genehmigung

Das Landratsamt Heilbronn hat mit Erlass vom 01. April 2020 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung nach § 121 Abs. 2 GemO bestätigt. Der festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde gem. § 86 Abs. 4 GemO i.H.v. 285.050 EUR genehmigt. Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 liegt gem. § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit vom 20. April bis zum 30. April (je einschließlich) während der Dienststunden im Rathaus Gemmingen, Zimmer 7, zur Einsichtnahme durch jedermann aus. Aufgrund der aktuellen Situation durch das Corona-Virus kann das Rathaus lediglich nach gezielter Anfrage per Telefon unter 07267/808-0 betreten werden. Wir bitten hierzu um Verständnis und Beachtung.

III. Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Haushaltssatzung der Gemeinde Gemmingen für das Haushaltsjahr 2020 wird nach

§ 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung gegenüber der Gemeinde Gemmingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

RadSERVICE-Punkte

Es gibt freudige Neuigkeiten für alle Radfahrer der Gemeinde Gemmingen und Umgebung. Seit April 2020 gibt es in Gemmingen und Stebbach je einen RadSERVICE-Punkt.

Um den Fahrradfahrern eine gute Fahrt gewährleisten zu können, wurden entlang dem Kraichgau-Rad-Wander-Weg zwei RadSERVICE-Punkte festgelegt, die den reibungslosen Radfahrspaß unterstützen sollen. Einer der Punkte, der Gemminger Standort, befindet sich am Steinbachplatz. Der zweite befindet sich in Stebbach in der Rathausstraße, neben der Bushaltestelle.



Diese RadSERVICE-Punkte dienen als Retter in der Not, bei kleinen Pannen oder platten Reifen. Ein RadSERVICE-Punkt ist eine weiße Säule, welche mit einer Luftpumpe mit 10 Bar Druck und Aufsätze für alle Ventile, einem Reifenheber, einem Imbusschlüssel Set, einem Kreuzschlitzschraubendreher, einem Schraubenzieher sowie einem Einmaulschlüssel ausgestattet ist. Mit Hilfe dieses Werkzeuges kann so gut wie jede Panne schnell behoben werden. Es freut uns sehr, wenn diese von Ihnen in Anspruch genommen, vor Ort genutzt und anschließend wieder sachgerecht aufgeräumt werden.

Allen Radfahrern wünschen wir weiterhin eine gute Fahrt!

Satzung der Jagdgenossenschaft Gemmingen

Erlass einer Satzung der Jagdgenossenschaft Gemmingen
Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550) sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 16. Januar 2020 folgende

Satzung der Jagdgenossenschaft Gemmingen

beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Gemmingen“ und hat ihren Sitz in 75050 Gemmingen.

§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 4 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWVG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 5 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6),
2. der Gemeinderat (§ 10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

§ 6 Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird durch den Gemeinderat gemäß den gesetzlichen Fristen einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft
5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.
6. Jeder anwesende Jagdgenosse oder Bevollmächtigte nach Nr. 5 kann höchstens 5 abwesende Jagdgenossen vertreten.

§ 8 Sitzungsniederschrift

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeinderat.

§ 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat oder Wahl eines Jagdvorstands),
- b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
- e) Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWVG,
- f) Zustimmung zur Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks an neue Pächter i.S.v. § 15 Abs. 4 Satz 4 JWVG und § 2 Abs. 3 DVO JWVG,
- g) den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften,
- h) Änderungen der Satzung.

§ 10 Gemeinderat

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 15 Abs. 7 JWVG für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit dem Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Oberbürgermeister/Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

§ 11 Aufgaben des Gemeinderats

1. Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
2. Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
 - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers,
 - d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
 - e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
 - f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
 - g) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
 - h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,
 - i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,
 - j) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 12 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

1. Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

§ 13 Verfahren bei der Jagdrechnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks

Die jagdliche Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks erfolgt entweder durch Verpachtung oder durch angestellte oder sonst beauftragte Jägerinnen und Jäger gemäß § 16 Abs. 1 JWVG.

Verpachtet wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge.

§ 14 Abschlussplanung

Soweit die Festsetzung eines Abschlussplans erforderlich ist, legt der Gemeinderat den von den Jagd ausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 18) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschlussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Gemmingen ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschlussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeinderat wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschlussplan vermerken.

§ 15 Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 16 Verwendung des Reinertrags

1. Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeinde Gemmingen, zweckgebunden zur Unterhaltung von Feldwegen, zur Verfügung gestellt wird.
2. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird.
3. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr. 2 wird eine Gebühr in Höhe von 25,- Euro pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Gemmingen entsprechend. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.
4. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15,- Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15,- Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 18) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen. Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend nach Ablauf von 3 Wirtschaftsjahren dem vom Gemeinderat bestellten Kassen- und Rechnungsprüfer vorzulegen. Der Prüfer hat in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach 3 Jahren, in einer Kassenbestandsaufnahme zu ermitteln, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt, der Zahlungsverkehr, die Kassengeschäfte und

die Buchführung ordnungsgemäß erledigt werden, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet werden und dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen.

§ 18 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 19 Bekanntmachungen

1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 6) und die Auslegung des Abschlussplans (§ 14) werden im Amtsblatt der Gemeinde Gemmingen bekannt gegeben.
2. Im Übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft im Amtsblatt der Gemeinde Gemmingen veröffentlicht.

Gemmingen, den 20.02.2020

gez. Wolf

Timo Wolf

Bürgermeister

Kindergarten Stebbach



Liebe Kinder, liebe Eltern,

wie Ihr wisst ist auch unser Kindergarten von der Corona-Krise betroffen. Während der Kindergarten geschlossen hat, sind wir Erzieherinnen nicht im Urlaub. Wir haben die Schließzeiten genutzt um Euren Kindergarten wieder auf Vordermann zu bringen. Spielsachen wurden gewaschen, Regale in den einzelnen Räumen wurden ausgeräumt und neu sortiert, im Schlafraum die Bettwäsche gewaschen und auch vor der Küche wurde kein Halt gemacht. Auch haben wir die Zeit ohne Euch genutzt, um uns auf die gemeinsame Zeit vorzubereiten (z. B. Muttertag, Vattertag, Abschied und Ausflug der Schulanfänger usw.) Neben diesen Arbeiten haben wir auch die Kinder in der Notgruppe betreut. Weiterhin haben wir uns Gedanken gemacht, wie wir Euch einen lieben Gruß von Eurem Kindi zukommen lassen können. Dazu haben wir ein paar Anregungen zusammengestellt. Diese könnt ihr auf der Homepage der Gemeinde Gemmingen ansehen und ausdrucken. Eure Erzieherinnen vom Stebbacher Kindergarten wünschen Euch weiterhin viel Gesundheit und freuen uns schon darauf, Euch alle gesund wieder zu sehen.

Bücherei Gemmingen



Die Bücherei bleibt geschlossen.

Im Zuge der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus bleibt die Bücherei bis voraussichtlich 19. April 2020 geschlossen.

Alle Leihfristen sind verlängert. Das nächste Rückgabedatum für alle momentan entliehenen Medien ist Dienstag, 21. April 2020.

Garantiert „sauber“: Nutzen Sie die Onleihe! Falls Sie Ihre Zugangsdaten nicht zur Hand haben, wenden Sie sich bitte per Mail/über das Kontaktformular auf der Startseite des Internetkatalogs an uns. Nennen Sie uns Ihren Namen und Ihr Geburtsdatum – wir schicken Ihnen Ihre Lesernummer zu.

Alles aktuell rund um die Bücherei: www.bibkat.de/gemmingen.

Schluss mit Langeweile – Freuen Sie sich auf unseren Liefer-Service!

Wann wir die Bücherei für unsere Besucher wieder öffnen dürfen, ist noch unklar. Die Leihfrist für alle momentan entliehenen Medien ist vorerst bis Dienstag, 21. April 2020, verlängert, und bis zur regulären Wiedereröffnung müssen Sie sich darüber keine Gedanken machen.

Da wir uns aber vorstellen können, dass Sie und Ihre Kinder gerne einmal wieder neue Bücher, Hörspiele und Filme genießen würden, bieten wir ab sofort unseren Lieferservice an.

Unser Lieferservice funktioniert so:

- Sie stöbern in unserem Internet-Katalog: www.bibkat.de/gemmingen
- Sie melden sich auf Ihrem Leserkonto an und merken sich per Klick die gewünschten Titel vor. **Oder:** Sie schreiben uns eine E-Mail mit Ihren Wünschen. **Oder:** Sie nennen uns Ihre Wünsche telefonisch (07267/911459). Wir sind von Montag bis Freitag von 10.00 bis 12.00 Uhr erreichbar. **Oder:** Sie notieren Ihre Wunschtitel auf einen Zettel, den Sie dann in den Briefkasten des Rathauses werfen.
- **Nicht vergessen:** Bitte geben Sie Name, Adresse, Telefonnummer und Ihre Lesernummer an.
- Wir stellen Ihre Medienpakete zusammen.
- **Die Medien werden Ihnen von Mitgliedern des SV Gemmingen zugestellt. Und zwar dienstags oder donnerstags in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr.**
- Die Herren vom SV läuten an Ihrer Haustür, stellen die Medien in einem Korb ab und treten zwei Schritte zurück, so dass der erforderliche Mindestabstand gewahrt bleibt. Sie öffnen Ihre Haustür und entnehmen die Medien aus unserem Korb. Eventuelle Rückgaben dürfen Sie gerne in den Korb legen.
- Unsere Medien sind bibliotheksüblich in Folien eingebunden. Sie dürfen sie gerne feucht abwischen (nicht nass!) oder desinfizieren (nicht mit Spiritus!).
- Die sonst üblichen Leihfristen sind bis zur Wiedereröffnung außer Kraft gesetzt.
- **Pro Person können maximal 5 Medien entliehen werden.**
- **Gerne packen wir Ihnen auch ein Überraschungspaket.** Nennen Sie uns einfach Ihre Vorlieben und das gewünschte Medienformat (Buch, Zeitschrift, Hörbuch, Film)

Dieses Angebot gilt für Kunden aus Gemmingen und Stebbach. Kunden aus den Nachbargemeinden dürfen sich gerne telefonisch melden. Eventuell finden wir auch für sie eine praktikable Lösung.

Garantiert „sauber“: Nutzen Sie die Onleihe!

Falls Sie Ihre Zugangsdaten nicht zur Hand haben, wenden Sie sich bitte per Mail/über das Kontaktformular auf der Startseite des Internetkatalogs an uns. Nennen Sie uns Ihren Namen und Ihr Geburtsdatum – wir schicken Ihnen Ihre Lesernummer zu.

Für alle, die noch keinen Leserausweis haben:

Drucken Sie unser Anmeldeformular aus dem Internet aus. Sie finden das Formular hier: (<https://www.gemmingen.eu/bildung-soziales/buecherei.html>). Bitte geben Sie auch eine E-Mail-Adresse an.

Werfen Sie das ausgefüllte Formular in den Briefkasten des Rathauses. Wir erstellen Ihnen dann ein Leserkonto.

Die Nutzung der Bücherei Gemmingen ist kostenfrei. Näheres hierzu und unsere Benutzungsordnung finden Sie ebenfalls im Internet. **Alles Aktuelle rund um die Bücherei finden Sie hier: www.bibkat.de/gemmingen.**

Und nun ganz groß: EIN HERZLICHES DANKESCHÖN an die Mitglieder des SV Gemmingen und den 1. FC Stebbach, die mit ihrem spontanen Engagement unseren Lieferservice erst möglich machen!

Gemminger Häckselplatz

Öffnungszeiten

Der Platz ist ganzjährig unter der Aufsicht eines Platzwartes zu folgenden Zeiten geöffnet:

Samstag: 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Wertstoffhof Gemmingen

Der Wertstoffhof ist in der Zeit vom 01. April bis 30. September wie folgt geöffnet:

Freitag: 14 bis 18 Uhr

Samstag: 9 bis 13 Uhr (ganzjährig).

Das Gesundheitsamt informiert:

Corona

Gesundheitsamt erbringt keine ärztlichen Leistungen für einzelne Personen

Die Berichterstattung in den Medien zeigt immer wieder, dass viele Menschen eine falsche Vorstellung von den Aufgaben eines Gesundheitsamtes haben. Insbesondere wird oftmals vermutet, dass das Gesundheitsamt ärztliche Leistungen für einzelne Personen erbringt. Diese Annahme trifft nicht zu.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Heilbronn hat vielmehr die Aufgabe, den Bevölkerungsschutz sicherzustellen. Bei der Bekämpfung des Coronavirus ist es eine der Hauptaufgaben des Gesundheitsamtes, Infizierte und ihre Kontaktpersonen zu ermitteln und so die Infektionsketten zu unterbrechen.

Das Gesundheitsamt ist deshalb nicht für Patienten da, die ärztliche Hilfe benötigen. Für Patienten mit nicht lebensbedrohlichen Erkrankungen sind die niedergelassenen Ärzte die richtigen Ansprechpartner, also in erster Linie die Hausärzte. Sind diese nicht zu erreichen, dann muss der kassenärztliche Bereitschaftsdienst (Tel. 116 117) angerufen werden.

In akuten lebensbedrohlichen Fällen, wie zum Beispiel bei Verdacht auf Herzinfarkt, Schlaganfälle oder Unfällen mit schweren Verletzungen, muss der Rettungsdienst über die Rufnummer 112 angefordert werden.

Landratsamt Heilbronn – Flurneuordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung vom 07.04.2020 der Plangenehmigung im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung

In der **Flurbereinigung Schwaigern-Niederhofen (Lochberg)** hat das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg den **Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen** am 04.02.2020 genehmigt.

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden unter Einbeziehung der Äußerungen der Öffentlichkeit bewertet und berücksichtigt. Es wurden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen festgestellt.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterrichtet.

Die Plangenehmigung und eine Ausfertigung des Plans können auf dem zentralen Internetportal nach § 20 UVPG (www.uvp-verbund.de) und auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung unter dem o.g. Verfahren (www.lgl.bw.de/3964) eingesehen werden.

gez. Drotleff D.S.
Amtsleiter

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

„Gesundheitstelefon“ – neues Angebot der LKK

Die Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK) hat für ihre Versicherten eine medizinische Telefonberatung insbesondere für Fragen zur Corona-Pandemie eingerichtet.

Anrufer erhalten unter der kostenlosen Telefonnummer 0800/1405541 49090 allgemeine Informationen rund um das Coronavirus, zum Beispiel zu Übertragungswegen, Schutzmaßnahmen, Risikogruppen oder zur Inkubationszeit.

Die Berater der Medical:Contact AG sind rund um die Uhr und an sieben Tagen in der Woche erreichbar. Diese fragen zwecks Authentifizierung nach dem Namen, Geburtsdatum, Versichertenstatus sowie nach der Adresse.

Ebenso richtet sich das Angebot an alle LKK-Versicherten, die weitere Gesundheitsfragen haben, zum Beispiel zu ihren Arzneimitteln oder Krankheitsbildern. Die Berater geben hierzu allgemeine medizinische Informationen und Hilfestellungen. So ergeben sich nach einer Diagnose oder während einer Therapie für die Betroffenen häufig persönliche Fragen, die in einer regulären Sprechstunde beim Arzt vielleicht nicht ausführlich genug beantwortet wurden. Claudia Lex, Geschäftsführerin der SVLFG, hierzu: „Wir haben eine besondere Verpflichtung gegenüber unseren Versicherten, die medizinische Versorgung im ländlichen Raum sicherzustellen.

Wir freuen uns daher, mit dem Gesundheitstelefon weitere Hilfestellungen in dieser schwierigen Zeit zu geben.“

Regierungspräsidium Stuttgart

Vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung zum 3. Bewirtschaftungszyklus der europäischen Wasserrahmenrichtlinie über ein Onlineportal auf der Internetseite der Regierungspräsidien

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) hat das ambitionierte Ziel für die Oberflächengewässer einen guten ökologischen und chemischen Zustand zu erreichen sowie eine Verschlechterung des Zustands zu verhindern. Im Rahmen der Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne für den dritten Bewirtschaftungszyklus (2021 – 2027) sieht die WRRL eine aktive Beteiligung der Öffentlichkeit vor. Das Regierungspräsidium Stuttgart als zuständige Flussgebietsbehörde für das Bearbeitungsgebiet Neckar und Main hatte hierzu im Frühjahr 2020 regionale Veranstaltungen zur aktiven Öffentlichkeitsbeteiligung geplant. Ziel der aktiven Öffentlichkeitsbeteiligung war es, über den aktuellen Stand der Umsetzung, der Monitoringergebnisse 2019 sowie über die Fortschreibung der Maßnahmenprogramme zu informieren. Die Veranstaltungen zur vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung mussten im Zuge der verordneten Einschränkungen zur Eindämmung des Corona-Virus abgesagt werden.

Um interessierten Stellen dennoch die Möglichkeit zu geben, sich über die aktuellen Planungen zu informieren, werden über den Internetauftritt der Regierungspräsidien Baden-Württembergs vom **30.04.2020 bis zum 31.05.2020** die entsprechenden Informationen bereitgestellt.

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/WasserBoden/WRRL/Seiten/default.aspx>

Rückmeldungen und Anregungen zu den aktuellen Planungen können über das Portal an die zuständigen Stellen übersandt werden. Sie erreichen diese Seite auch über das Beteiligungsportal auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart.

Das Finanzamt Heilbronn informiert:

Informationen zur Belegausgabepflicht („Bonpflicht“) ab 01.01.2020

Auf unserer Internetseite wurde unter der Rubrik „Aktuelle Mitteilungen des Finanzamts“ ein Merkblatt veröffentlicht, in dem nützliche Informationen im Zusammenhang mit der Belegausgabepflicht bereitgestellt werden. Unter anderem finden sich dort Antworten auf folgende Fragen:

- Warum wurde die Belegausgabepflicht eingeführt?
- Gibt es die Belegausgabepflicht nur in Deutschland?
- Wer ist zur Belegausgabe verpflichtet?
- Wie kann der Beleg an den Kunden ausgegeben werden?
- Welche Anforderungen an den Beleg sind zu beachten?
- Gibt es Befreiungsmöglichkeiten von der Belegausgabepflicht?

Wir freuen uns auf Ihren Besuch auf unserer Homepage www.fa-heilbronn.de!

Bund der Steuerzahler Baden-Württemberg e.V.

Kurzarbeitergeld bei der Steuererklärung berücksichtigen Was Arbeitnehmer beachten müssen!

Wenn Unternehmen aufgrund der Corona-Pandemie die Arbeit ausgeht, können sie für ihre Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld beantragen. Angesichts der Krise hat der Gesetzgeber dafür die Voraussetzungen gelockert. Warum Arbeitnehmer etwas Geld beiseitelegen sollten und was es sonst zu beachten gibt, erklärt der Bund der Steuerzahler Baden-Württemberg.

Um Kündigungen bei vorübergehendem Arbeitsausfall zu vermeiden, können Unternehmen ihre Mitarbeiter in Kurzarbeit schicken, wenn der Arbeitsvertrag das vorsieht oder sich beide Parteien darauf einigen. Betroffene Arbeitnehmer arbeiten dann weniger oder überhaupt nicht und erhalten dennoch weiterhin einen Teil des Lohns. Grundsätzlich sind das 60 Prozent des ausgefallenen Nettoentgelts. Beschäftigte mit Kindern erhalten 67 Prozent des Ausfalls, erklärt der Bund der Steuerzahler.

Antrag muss Arbeitgeber stellen

Zunächst müssen Arbeitnehmer nicht aktiv werden, denn die Leistung muss vom Arbeitgeber bei der Agentur für Arbeit beantragt werden! Grundsätzlich gibt es die Leistung nur für Arbeitnehmer, die auch versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung sind. D. h., auch Leiharbeiter können grundsätzlich Kurzarbeitergeld erhalten. Geringfügig Beschäftigte (450-Euro-Minijobber) hingegen erhalten kein Kurzarbeitergeld.

Steuernachzahlung einplanen

Das Kurzarbeitergeld selbst bleibt einkommensteuerfrei, aber Achtung: die Leistung fällt unter den sog. Progressionsvorbehalt. D. h., am Ende des Jahres wird die Leistung zum übrigen Einkommen addiert und für die Berechnung des Steuersatzes herangezogen. Die Leistung erhöht also den Steuersatz, der auf das übrige nicht steuerfreie Einkommen anfällt. Die Folge: Es kann unter Umständen eine Steuernachzahlung anfallen. Ob und in welcher Höhe hängt aber vom Einzelfall ab, erklärt der Bund der Steuerzahler.

Einkommensteuererklärung muss abgegeben werden

Außerdem müssen Kurzarbeiter beachten, dass sie für das Jahr, in dem die Lohnersatzleistung bezogen wird, eine Steuererklärung abgeben müssen – auch dann, wenn sie in den Vorjahren dazu nicht verpflichtet waren.

Kurzarbeiter dürfen mit anderen Jobs hinzuverdienen

Nehmen Arbeitnehmer nach Beginn der Kurzarbeit eine Nebentätigkeit auf, wird diese normalerweise auf das Kurzarbeitergeld angerechnet. Diese Regelung wurde nun aber als Maßnahme in

der Krise gelockert. Kurzarbeiter können seit 1. April in sog. systemrelevanten Bereichen, die also der Aufrechterhaltung der Infrastruktur und Versorgung dienen, z. B. Landwirtschaft oder im medizinischen Bereich, bis zur Höhe des vorherigen Einkommens hinzuverdienen, ohne dass dies beim Kurzarbeitergeld angerechnet wird.

Corona-Krise

Der BdSt klärt auf und bündelt die wichtigsten Informationen im Zusammenhang mit der Corona-Krise. Wir erklären, welche Förderprogramme zur Verfügung stehen, wo man die Anträge findet und welche Steuererleichterungen beschlossen wurden. Der Info-Service ist für Mitglieder online unter <https://steuerzahler.de/info-service/> abrufbar oder kann von jedem Interessierten beim Bund der Steuerzahler Baden-Württemberg e.V. unter der gebührenfreien Rufnummer 0800/0767778 bestellt werden.

Stuttgart, 8.4.2020

Kontaktstelle Frau und Beruf

Wirtschaftsregion Heilbronn-Franken GmbH

Beratung der Kontaktstelle Frau und Beruf Heilbronn-Franken auch in Krisenzeiten möglich

Orientierungsberatung per Telefon, Mail oder Skype geht weiter

Frauen sind in dieser Zeit des ständigen Umbruchs mit ihren beruflichen Fragen nicht allein. Die Kontaktstelle Frau und Beruf Heilbronn-Franken berät in allen Stadt- und Landkreisen der Region Heilbronn-Franken individuell zu beruflichen Themen und ist auch weiterhin für alle Frauen per Telefon, Mail oder Skype erreichbar.

Das Leben aller wurde durch die Corona-Krise vollkommen auf den Kopf gestellt. Der Alltag jeder Einzelnen musste und muss ständig neu angepasst werden. Was heute mit viel Kraftaufwand organisiert wurde, kann morgen schon wieder hinfällig sein. Viele Frauen befinden sich im Home-Office oder in der Kurzarbeit, andere wiederum befinden sich im Dauereinsatz um die Grundversorgung zu gewährleisten. In diesem dynamischen Umfeld beschäftigen sich Frauen mit vielen Fragen. Woher nehme ich die Kraft mich diesen neuen Herausforderungen zu stellen? Was passiert, wenn ich entlassen werde? Wie kann meine berufliche Zukunft aussehen?

Die Kontaktstelle Frau und Beruf Heilbronn-Franken ist auch in dieser beruflichen Umbruchsituation für Frauen ein Ansprechpartner. „Auch in der aktuellen Krisenzeit unterstützen wir Frauen bei beruflichen Fragen. Mit einem Perspektivwechsel schenken wir einen objektiven Blick auf die persönliche Situation und beleuchten die verschiedenen Möglichkeiten des weiteren Berufsweges. Gerade jetzt ist es mehr denn je wichtig, den Blick nach vorn zu richten und ein Ziel vor Augen zu haben“, sagt Simone Rieß, Leiterin der Kontaktstelle Frau und Beruf Heilbronn-Franken. Durch ein so tiefgreifendes Ereignis wie die Corona-Krise entstehen viele Fragen und gerade Frauen sind häufig zu einer beruflichen Veränderung gezwungen. Das Beratungsportfolio der Kontaktstelle Frau und Beruf gibt Hilfestellung und deckt vielschichtige Themen wie die berufliche Neuorientierung, den Stellenwechsel, den beruflichen Wiedereinstieg, die Existenzgründung oder auch Beratungen zur beruflichen Weiterentwicklung oder Karriereplanung ab. „In einer Orientierungsberatung, die circa eineinhalb Stunden umfasst, schenken wir den Frauen einen Blick von außen – objektiv, vertraulich und kostenfrei. Nach rund drei Monaten fragen wir die Kundin, ob sie ihrem beruflichen Ziel einen Schritt nähergekommen ist“, schildert Simone Rieß ihre Arbeit. Die individuellen Beratungen finden zurzeit und trotz Corona per Mail, Telefon oder Skype statt. **Für eine individuelle Beratung ist eine Terminvereinbarung notwendig.** Zur Terminvereinbarung ist das Team der

Kontaktstelle Frau und Beruf Heilbronn-Franken weiterhin telefonisch und per E-Mail erreichbar unter

Stadt- und Landkreis Heilbronn: Jasmin Lang
j.lang@heilbronn-franken.com oder Tel. 07131/5946379

Hohenlohekreis: Simone Rieß

s.riess@heilbronn-franken.com oder Tel. 0162/9378 450

Landkreis Schwäbisch Hall: Kerstin Schuchmann

k.schuchmann@heilbronn-franken.com oder Tel. 0791/94669770

Main-Tauber-Kreis: Silke Diehm

s.diehm@heilbronn-franken.com oder Tel. 09341/9474848

Weitere Informationen sind auf der Website der Kontaktstelle Frau und Beruf Heilbronn-Franken zu finden: www.frauundberuf-hnf.com.

IHK Heilbronn-Franken

Webinar für Existenzgründer im Nebenerwerb

22. April: IHK-Existenzgründungswebinar

Die IHK Heilbronn-Franken bietet am 22. April ein kostenfreies Webinar speziell für Selbstständige im Nebenerwerb an. Angesprochen sind Gründer, die einen ersten Schritt in die Selbstständigkeit wagen oder sich zum Angestelltenverhältnis etwas hinzuverdienen möchten.

Termin: Mittwoch, 22. April; 16.00 – 17.00 Uhr

Marcel Gerstle (Referent Existenzgründung) und Thomas Leykauf (Referent Wirtschaftsförderung) von der IHK Heilbronn-Franken geben praxisorientierte Hilfestellung und Anleitung für den Start einer Selbstständigkeit im Nebenerwerb.

Folgende Inhalte werden hierbei besprochen: Besonderheiten einer Nebenerwerbsgründung, rechtliche Erfordernisse, Businessplan, Förderprogramme, Buchführung und Steuern sowie Versicherungen.

Interessenten werden gebeten, sich bei der IHK Heilbronn-Franken www.heilbronn.ihk.de unter Eingabe der Dokumentnummer TER002836 anzumelden.

Familienpflege der Diakoniestation Eppingen



Hier finden Sie Hilfe bei der Kinderbetreuung und dem Haushalt, wenn die Mama wegen Krankheit oder Kur ausfällt.

Informationen unter Tel. 07262/2523021, Frau Liehs.

Nachbarschaftshilfe der Kirchlichen Sozialstation

Hilfe von Haus zu Haus.



Hilfe für ältere, kranke, einsame und behinderte Menschen und für pflegende Angehörige. Haushaltsführung und Betreuung nach individueller Absprache.

Ansprechpartnerin: Frau Paulig, Tel. 07262/2523020.

Beratungsstelle für ältere, hilfe- und pflegebedürftige Menschen



Für Eppingen, Gemmingen und Ittlingen

Kostenlose Information, Auskunft und Vermittlung rund um die Pflege zuhause.

Ansprechpartnerin: Christa Seiter, Tel. 07262/2523022.

BEREITSCHAFTSDIENSTE

Euro-Notruf: 112

Krankentransport: 19222

(ohne Vorwahl, mobil bitte Vorwahl hinzufügen)

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Eppingen, -Adelshofen, -Elsenz, -Mühlbach, -Richen, -Rohrbach, Gemmingen, -Stebbach, Ittlingen, Kirchartt, -Berwangen, -Bockschaft, Massenbachhausen, Schwaigern, -Massenbach, -Stetten.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Sinsheim (am Krankenhaus Sinsheim), Alte Waibstadter Str. 2, 74889 Sinsheim. **Hotline: 116 117.**

Zu erreichen (Sprechzeiten):

Werktags: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils ab 19.00 Uhr bis morgens 7.00 Uhr sowie Mittwoch nachmittags ab 13.00 Uhr.

An Feiertagen: Den kompletten Feiertag, bis zum nächsten Tag 7.00 Uhr.

Kinderärztlicher Notfalldienst

An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr in der Kinderklinik Heilbronn, Am Gesundbrunnen (Tel. 116 117).

Zahnärztlicher Notdienst

Notfalldienstansage von Samstag, 8.00 Uhr bis Montag, 8.00 Uhr, und an Feiertagen von 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr des Folgetags unter Telefon: 071 1/78 777 12.

Unfallrettungsdienst, Krankentransporte an Wochenenden

Rettsleitstelle Tel. 19222 (ohne Vorwahl).

Bereitschaftsdienst der Sozialstationen

Krankenpflege Gemmingen + Stebbach e. V., Tel. 1472.

Sprechzeiten der Pflegedienstleitung (persönlich oder telefonisch): Jeden ersten Donnerstag im Monat von 8.00 – 12.00 Uhr im Büro in Stebbach, Dorfplatz 1, Rathausgebäude, Homepage: www.krankenpflege-gemmingen.de, E-Mail: kpvgest@t-online.de IAV-Stelle (Kostenlose Beratung), Tel. 07262/2 52 30 22.



Notdienst der Apotheken

- 16.04. Stadt-Apotheke Schwaigern, Schnellerstr. 2, 74193 Schwaigern, Tel. 07138/97180
- 17.04. Rock-Apotheke Kirchartt, Hauptstr. 72, 74912 Kirchartt, Tel. 07266/1418
- 18.04. Retzbach-Apotheke Gemmingen, Schwaigerner Str. 12, 75050 Gemmingen, Tel. 07267/91210

- 19.04. Brunnen-Apotheke Leingarten, Heilbronner Str. 60, 74211 Leingarten (Großgartach), Tel. 07131/90670
- Markgrafen-Apotheke Kraichtal, Untere Hofstadt 1, 76703 Kraichtal (Münzesheim), Tel. 07260/8811
- 20.04. Burg-Apotheke Sulzfeld, Gartenstr. 12, 75056 Sulzfeld, Tel. 07269/292
- 21.04. Schäfer-Apotheke Eppingen, Brettener Str. 34, 75031 Eppingen, Tel. 07262/4393
- 22.04. Kraichtal-Apotheke Meningen, Bahnhofstr. 26, 76703 Kraichtal (Meningen), Tel. 07250/7024
- Leintal-Apotheke, Eppinger Str. 20, 74211 Leingarten, Tel. 07131/902090

Tierärzte

- Tierarzt Thomas Schäfer, Eppingen, Tel. 07262/8441.
- Kleintierpraxis Eppingen, Dr. Neu-Thiemann und Ziegler, Tel. 07262/6100400.
- Tierärztl. Gemeinschaftspraxis Dres. Fink, Sinsheim, Tel. 07261/13595.

Beratungsstelle für Familie und Jugend

Aktuell finden keine Beratungstermine statt!

Wir bieten Eltern, Jugendlichen und Kindern Beratung und Unterstützung an. Im Gespräch überlegen wir mit Ihnen gemeinsam Lösungen und Möglichkeiten der Veränderung bei Fragen der Erziehung und Entwicklung der Kinder sowie bei Fragen der Gestaltung des Familienlebens.

Die Beratung findet mittwochs vierzehntägig im Alten Rathaus in Gemmingen, Schwaigerner Str. 9 statt. Beraten wird Sie Diplompsychologe Markus Haselmann.

Terminvereinbarungen sind erforderlich unter Telefonnummer 07131/994-338.

Allgemeiner Sozialer Dienst des Landratsamtes Heilbronn

Aktuell findet keine Sprechstunde statt!

Donnerstags Offene Sprechstunde in Gemmingen Fragen und Probleme innerhalb der Familie? Frau Wildt, Bezirkssozialarbeiterin des Kreisjugendamts, bietet im Alten Rathaus in Gemmingen, Schwaigerner Straße 9, donnerstags in den geraden Kalenderwochen von 09.30 Uhr bis 11.30 Uhr Eltern, Kindern und Jugendlichen Beratung und Unterstützung an. Terminvereinbarungen sind möglich unter Tel. 07131/994-7349 oder unter: L.Wildt@landratsamt-heilbronn.de.

Familien- und Betriebshilfe

Pro Care e. V. Partner für Haushalt, Familie und Betrieb e. V., Tel. 07261/92 54 11.
(Vermittelt in Notsituationen Familien- oder Dorfhelferinnen und Idw. Betriebshelfer.)

Suchtkrankenhilfe Schwaigern

Tel. 07138/9861068

Notruf pro Familia: 07131/930090

Beratung – Information – Prävention bei sexueller Gewalt.

Frauen helfen Frauen e.V., Heilbronn

Autonomes Frauenhaus und Beratungsstelle
Hilfe für psychisch und physisch misshandelte Frauen und ihre Kinder, Tel. 07131/507853, E-Mail: frauenhaus@versanet.de

Haus am Rathausplatz

Bürgerturmplatz 2, Gemmingen
Tel. 07267/96 19 60
Stationäre Pflege, Kurzzeitpflege, Betreutes Wohnen.
Aufnahme auch an Wochenenden und nach Absprache.

Telefonseelsorge

Tel. 0800/11 10 111

Lichtblick – TAK

für **TrAuernde Kinder**, Jugendliche und deren Familien
0700/11 22 44 77 (12 Cent pro Min.)

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Evangelische Kirchengemeinden Gemmingen + Stebbach

Aufgrund der momentanen Lage in unserem Land, ausgelöst durch den Corona-Virus und der damit verbundenen Ansteckungsgefahr, werden bis auf weiteres alle Gottesdienste und kirchlichen Veranstaltungen in unseren Kirchengemeinden abgesagt. Alle Gruppen und Kreise und der Konfi-Unterricht machen Pause.

Über Änderungen informieren wir Sie zeitnah im Amtsblatt oder auf unserer Homepage.

Das erste Lied nach der Krise

Seit Wochen trat keiner mehr über die Schwelle der Kirchentüren. Außer vielleicht die Kirchendiener, die ab und zu nach dem Rechten sehen. Gottesdienste können nicht mehr gefeiert werden. Trauungen wurden abgesagt. Es blieb keine andere Wahl, als Konfirmationen zu verschieben.

Ich überlege mir die ganze Zeit, wie der erste Gottesdienst mit der Gemeinde sein wird, wenn die Krise vorbei ist. Welches Lied werden wir zu Beginn singen? Vielleicht das Lied „*Wie ein Fest nach langer Trauer, wie ein Feuer in der Nacht, ein offnes Tor in einer Mauer, für die Sonne aufgemacht*“. Oder wir stimmen an: „*Nun danket alle Gott mit Herzen, Mund und Händen, der große Dinge tut an uns und allen Enden*“. Wegen der Feierlichkeit sollten wir das Lied stehend singen. Schließlich haben wir mit Gottes Hilfe die Krise miteinander durchgestanden. Sollte es ganz hart kommen mit der Corona-Pandemie und Menschen aus unserer Familie, dem Bekanntenkreis, aus dem Dorf angesteckt werden und den Virusinfekt nicht überleben, würden wir andere Töne anschlagen. Dann ist ein trauriges Lied angemessen. Wie wäre es damit? „*Ach wie flüchtig, ach wie nichtig ist der Menschen Leben! Wie ein Nebel bald entstehet und auch wieder bald vergehet, so ist unser Leben, sehet!*“

Eine Frau fragte mich: „*Ist Corona eine Strafe Gottes?*“ Ich zögerte mit der Antwort und fragte zurück: „*Für was?*“ „*Für den Unglauben der Menschen*“, meinte die Frau. Ich gab zu bedenken, dass auch Gläubige erkranken. Bekanntlich können kleine Kinder sterben. Nicht unbedingt an Covid-19, aber an Krebs oder anderen Krankheiten. Der Mann Hiob war rechtschaffen und fromm. Doch alles Leid dieser Welt kam über ihn.

Eine Bewährungsprobe ist uns auferlegt. So sehe ich das. Wie der Apostel Paulus so schön gesagt hat: „*Bedrängnis bringt Geduld, Geduld aber Bewährung, Bewährung aber Hoffnung, Hoffnung aber lässt nicht zuschanden werden*“. Das war der Predigttext des letzten Sonntags, an dem noch Gottesdienste gehalten werden konnten. Danach trat das Versammlungsverbot in Kraft, um die Ansteckungsgefahren zu vermeiden. Wir müssen uns in der Krise bewähren. In Notsituationen werden manche Menschen zum Wolf und andere zum Engel. Hoffentlich gelingt es mir, eher ein Engel zu werden. Darum bitte ich Gott jeden Tag.

Liebe Gemeindeglieder, vorerst können wir keine Gottesdienste in den Kirchen zusammen feiern. Sollte Ihnen zu Hause die Decke auf den Kopf fallen oder sollten Sie einfach so jemanden zum Reden brauchen, rufen Sie im Pfarramt an! Wir sind für Sie da. Falls nur der Anrufbeantworter läuft, hinterlassen Sie eine Nachricht. Wir werden uns bei Ihnen melden. Auch wenn Sie praktische Hilfe benötigen, nehmen Sie Kontakt mit uns auf. Wir tun alles, um Sie zu unterstützen.

Fernseh-Gottesdienste oder im Internet abrufbare Gottesdienste gibt es zum Glück viele in dieser Zeit. Aber Sie können sicher sein: Mit der Vorfreude auf den ersten Gottesdienst in der eigenen Kirche sind Sie nicht allein. Und wenn Ihnen ein passendes Lied für den Anfang einfällt, lassen Sie es uns wissen!

Jörg Hirsch, Vertretungspfarrer der Kirchengemeinden Gemmingen und Stebbach

Wir bleiben in Verbindung

Wir versuchen, auch ohne direkten Kontakt Gemeinschaft zu leben und füreinander da zu sein. Sie finden auf unserer Homepage immer wieder eine neue Andacht, ein Gebet oder Texte, die helfen sollen, in dieser schweren Zeit die Liebe Gottes zu erfahren und aneinander zu denken! Auch die Kirchenglocken werden wie gewohnt am Sonntagmorgen zum Beginn des (eigentlichen) Gottesdienstes läuten. Wenn Sie möchten, finden Sie jede Woche eine schriftliche Leseandacht zum Sonntag vor unserer Kirche in Gemmingen und Stebbach in einer Box/Tasche. Diese ist zum Mitnehmen.

Stebbach:

Freiwilliger Gemeindebeitrag (Kirchgeldbrief) der Ev. Kirchengemeinde in Stebbach – Warum machen wir das?

Aktuell stehen wir vor folgender finanzieller Situation:

Die Kirchengemeinde Stebbach bekommt eine jährliche Zuweisung aus Kirchensteuermitteln. Noch 2 Jahre bekommen kleine Kirchengemeinden wie Stebbach eine Sonderzuweisung, damit sie ihre laufenden Kosten bestreiten können. Danach fällt diese weg. Das bedeutet für uns, dass bereits jetzt die Kosten in unserer Kirchengemeinde, wie Energiekosten, Neuanschaffungen von Möbeln, Materialien für Gruppen und Kreise, Ausflüge und Feste mit den Kindern nur durch Spenden, Gottesdienstopfer, Erlösen aus Aktionen der Kirchengemeinde und Mieteinnahmen abgedeckt werden können.

Das Pfarrergehalt wird direkt von der Landeskirche bezahlt und nicht von den einzelnen Kirchengemeinden bestritten.

Ein freiwilliger Gemeindebeitrag für eine kleine Kirchengemeinde, wie unsere evangelische Kirchengemeinde Stebbach, bedeutet:

- Mehr finanzielle Gestaltungsfreiheit
- Der freiwillige Gemeindebeitrag bietet Chancen für den Gemeindeaufbau

Was bedeutet das für Sie?

- In einem jährlichen Brief Oktober/November wird der Kirchengemeinderat Stebbach mit Pfarrerin Schnigula-Mörgenthaler verschiedene Projekte vorstellen. Sie selbst

können entscheiden, welches Projekt Sie unterstützen möchten, oder mit Ihrer Spende da helfen, wo es am nötigsten ist.

- Sie tragen mit Ihrer Spende dazu bei, dass es ein reichhaltiges Angebot in der eigenen Kirchengemeinde in Stebbach gibt.
- Sie übernehmen finanzielle Verantwortung
- Das Geld bleibt in der eigenen Gemeinde. Sie können sehen, und auch entscheiden, was mit Ihrem Geld geschieht und ziehen einen eigenen Nutzen daraus.
- Der Freiwillige Gemeindebeitrag ist steuerlich absetzbar.

Das haben wir gemeinsam bereits erreicht:

Durch Ihre Spenden für unsere Gemeindehausrenovierung erhielten wir zusätzliche Fördermittel von der Landeskirche, die uns in jährlichen Raten in Höhe von insgesamt 25.000,- € überwiesen wurden. Auch unsere Orgel konnten wir so mit Spendenmitteln anschaffen. Unsere Spenden von insgesamt 8400,- € reichten für die Orgel und **zusätzlich werden wir uns noch ein Keyboard anschaffen können, das variabel eingesetzt werden kann.**

Im Jahr 2019 hatten wir in unserem Kirchengeldbrief 3 Projekte vorgestellt:

1. **Wo am nötigsten:** Wir freuen uns über **Spenden in Höhe von 2000,- €**, die wir **überall da einsetzen** können, wo wir es im Moment gerade brauchen.
2. **Neue Tische fürs Gemeindehaus:** Wir setzen unser im Jahre 2018 begonnenes Projekt fort. Da die Tische gebraucht (Festhalle) übernommen wurden, die alten Tische im Eigenbestand der Kirchengemeinde auch in die Jahre gekommen sind, alle repariert und notdürftig mit Filzgleitern versehen wurden, brauchen wir dringend neue Tische. Auch um den neuen Boden zu schonen.
Wir freuen uns, dass wir unserem Ziel wieder ein Stück nähergekommen sind und Sie uns mit Ihren **Spenden in Höhe von insgesamt 4700,- € für die Tische** unterstützt haben.
3. **Kinder- und Jugendarbeit:** Wir erhielten zahlreiche Spenden von Privatpersonen und Firmen, sodass wir mit unseren Kindern wieder einen Ausflug planen können. Auch kleine Partys gehören dazu, um die Gruppen zusammenzuhalten. Hier bedanken wir uns für die Spenden **für unsere Jugendarbeit in Höhe von 231,-€**.

Wir bedanken uns bei allen, die unsere Projekte unterstützen, ob beim Besuch des Gottesdienstes oder unseres Generationencafés (hier essen wir aktuell für unsere neuen Tische), oder mit Ihren Spenden als freiwilliger Gemeindebeitrag.

Der Kirchengemeinderat Stebbach mit Pfarrerin Lynn Schnigula-Mörgenthaler

Vertretung während der Elternzeit:

Die Kasualvertretung bei Bestattungen während der Elternzeit von Pfarrerin Dr. Lynn Schnigula-Mörgenthaler übernimmt Pfarrer Jörg Hirsch, Tel. 0172/2189878. Bitte wenden Sie sich in dringenden, seelsorglichen Anliegen direkt an Pfarrer Hirsch.

Bürozeiten Sekretärin Bettina Erath

Dienstag von 09.00 – 12.00 Uhr,

Donnerstag von 16.00 – 19.00 Uhr.

Tel. 07267/515, Mail: pfarramt.gemmingen@t-online.de.

Das Pfarrbüro ist ab sofort nicht mehr für Besucher geöffnet! Bitte nehmen Sie telefonisch oder per Mail Kontakt zu uns auf.

Homepage der Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden Gemmingen und Stebbach präsentieren sich auf der Homepage unter www.eki-ge-st.de.

Aktuelle Informationen, Termine, Kreise und Gruppen ... erfahren Sie mehr. Besuchen Sie unsere Homepage.

Kath. Pfarrgemeinde Eppingen, St. Marien Gemmingen

Pfarramt Eppingen: Kirchgasse 8, Tel. 07262/2219, Fax 1894,

E-Mail: pfarrbuero@kath-eppingen.de

Öffnungszeiten: Dienstag 9 – 11 Uhr, Mittwoch 8 – 11 Uhr,

Donnerstag 15 – 18 Uhr

Außenstelle Richen: Ittlinger Str. 57, Tel. 07262/2267, Fax 2367

Öffnungszeiten: Donnerstag 10 – 12 Uhr

Pfarrer Manfred Tschacher, Kirchgasse 14, Tel. 07262/206149

E-Mail: pfarrer.tschacher@kath-eppingen.de

Pastoralreferentin Katharina Barth-Duran, Tel. 07262/207079

E-Mail: pastoralreferentin.barth-duran@kath-eppingen.de

Gemeindereferentin Ulrike Weith, Tel. 07262/4707

E-Mail: gemeindereferentin.weith@kath-eppingen.de

Diakon Peter-Michael Jahn, Tel. 07262/610915

E-Mail: diakon.jahn@kath-eppingen.de

Besuchen Sie uns im Internet unter: www.kath-eppingen.de.

Gottesdienstordnung

So. 19.04. 09.30 Uhr ZDF, Übertragung aus München

10.30 Uhr Eppingen, Livestream (auf der Homepage)

So. 26.04. 10.00 Uhr BibelTV, Übertragung aus Köln

10.30 Uhr Eppingen, voraussichtlich Livestream
(auf der Homepage)

Den Livestream zu den Eppinger Gottesdiensten finden Sie auf unserer Homepage unter www.kath-eppingen.de.

Per Internet können Sie auch an den Live-Übertragungen von Gottesdiensten aus dem Freiburger Münster teilnehmen www.ebfr.de/livestream:

– werktags um 18.30 Uhr

– sonntags um 10.00 Uhr

Weitere Übertragungen und ein umfangreiches Programm zu kirchlichen Themen sind außerdem unter www.fernsehen.katholisch.de zu finden. Auf unserer Homepage www.kath-eppingen.de stellen wir auch ein sonntägliches Hausgebet für die Familie zur Verfügung.

Kommunionkurs 2019/2020

Wir wagen es, noch in diesem Jahr Erstkommunionstermine für unsere Kommunionkinder 2020 zu benennen, um Ihren weiteren Planungen Raum zu geben:

– **In Rohrbach** am Sonntag, 18. Oktober, um 9 Uhr

– **In Eppingen** am Sonntag, 18. Oktober, um 10.30 Uhr

– **In Gemmingen** am Sonntag, 25. Oktober, um 9 Uhr

– **In Richen** am Sonntag, 25. Oktober, um 10.30 Uhr.

Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um **voraussichtliche** Termine handelt. Wie groß (gemessen an der Anzahl der Gottesdienstmitfeiernden) gefeiert werden kann, wird sich bis dahin zeigen.

Briefkasten mit einer wöchentlichen Leseandacht vor der Kirche



Liebe Gemeinde,

wir versuchen, auch ohne direkten Kontakt Gemeinschaft zu leben und füreinander da zu sein.

Wir brauchen Worte, die uns Mut machen, Gedanken, die uns Kraft geben und die uns verbinden. Der Geist Gottes und seine Kraft sind allgegenwärtig, auch jetzt in dieser Zeit, wenn wir überwiegend zu Hause sind.

Auch wenn der direkte Kontakt ausbleibt, sind wir dennoch durch Gottes Geist und die Gedanken füreinander miteinander verbunden!
Wenn Sie möchten, finden Sie jede Woche eine schriftliche Leseandacht zum Sonntag vor unserer Kirche in Gemmingen in einem Briefkasten. Diese ist zum Mitnehmen!

Evangelisch-freikirchliche Gemeinde



Termine:

Bis auf Weiteres sind alle Veranstaltungen abgesagt.

Gemeindereferent:

Sabino Bürgin, Tel. 07267/5169666

sabino.buergin@efg-gemmingen.de

Gedanken der Woche:

„Schon mal bemerkt, dass der Zimmermann Jesus an einem Holzkreuz sein Leben ließ? Ironie des Schicksals, könnte man meinen – viel mehr aber ist es das Meisterwerk seines Lebens. An diesem Holzbalken hobelt Jesus die Sünde der Welt weg.“

Diese Gedanken las ich vor Jahren auf einem Kalenderblatt. Das Wortspiel hatte mich gleich angesprochen und das Kalenderblatt habe ich bis heute aufgehoben. Diese Botschaft verjährt nicht und gilt auch Ihnen: Das Blut von Jesus floss, damit Sie Gemeinschaft mit Gott haben können! Jesus bietet ihnen Vergebung und ein erfülltes Leben mit ihm an!

Doch wegen unserer Schuld wurde er gequält und wegen unseres Ungehorsams geschlagen. Die Strafe für unsere Schuld traf ihn und wir sind gerettet. Er wurde verwundet und wir sind heil geworden.

(Die Bibel: Jesaja 53,5)

Hanna Pissarczyk

Neuapostolische Kirche



Neuapostolische Kirchengemeinde Eppingen K.d.ö.R.
Zur Eindämmung der Corona-Pandemie finden weithin keine Gottesdienste und sonstigen kirchlichen Angebote statt.

Der Gottesdienst am Sonntag, **den 19. April, beginnt** um 10.00 Uhr.

Alle angebotene Videogottesdienste der Gebietskirchen können Sie unter

NAK Berlin-Brandenburg

<https://www.youtube.com/c/NeuapostolischeKircheBerlinBrandenburg>

NAK Nord- und Ostdeutschland

<https://www.youtube.com/c/NeuapostolischeKircheNordundOstdeutschland>

NAK Süddeutschland

<https://www.youtube.com/c/NAKSueddeutschland>

NAK Westdeutschland

<http://www.youtube.com/c/NeuapostolischeKircheWestdeutschland>
verfolgen.

Am Ostersonntag, 12. April 2020, haben neuapostolische Christen weltweit das Osterfest im Gottesdienst mit dem Stammapostel gefeiert – als eine Gemeinde, jedoch infolge der Schutzmaßnahmen angesichts der COVID-19-Pandemie bei sich zu Hause.

„Freut euch, ihr Christen“

Mit diesem Lied (Text: Ernst Heinrich Gebhardt, 1832 – 1899), das die Auferstehung Jesu Christi preist, begann der zentrale Ostergottesdienst am Ostersonntag, 12. April 2020. Stammapostel Jean-Luc Schneider führte den Gottesdienst am Sitz des kircheneigenen Bischoff-Verlags in Neu-Isenburg durch.

Die Auferstehung Jesu Christi, betonte der Stammapostel, sei etwas so Gewaltiges und von solcher Tragweite, dass die Gläubigen nur Grund und Ursache zur Dankbarkeit und Freude hätten. Als Bibelwort lag Offenbarung 1,17b.18 zugrunde: „Fürchte dich nicht! Ich bin der Erste und der Lebendige. Ich war tot, und siehe, ich bin lebendig von Ewigkeit zu Ewigkeit und habe die Schlüssel des Todes und der Hölle.“

Weitere Informationen und Meldungen erhalten Sie auf www.nak-sued.de und www.nak.org.

Die Neuapostolische Kirche im Internet: www.nak-bretten.de.

VEREINSMITTEILUNGEN

SV Gemmingen 1920 e.V.



COVID-19 Situation

Die Corona-Krise bestimmt momentan das Leben aller Bürger und somit natürlich auch den Sport und den Sportverein. Die getroffenen Verordnungen müssen eingehalten werden, so dass auch der Sport seinen Beitrag leisten und alles unterlassen muss, was ein Ansteigen der Infektionszahlen begünstigt. Sobald sich Änderungen ergeben, werden wir diese im Amtsblatt und auf unserer Homepage kommunizieren.

Spielbetrieb

Der Badische Fußballverband hat seine Mitgliedsvereine darüber informiert, dass vor dem Hintergrund der jeweiligen staatlichen Verfügungslagen der Spielbetrieb bis auf Weiteres ausgesetzt ist. Die zeitlich unbefristete Aussetzung ist erforderlich, weil im Moment niemand sagen kann, wann es wieder möglich sein wird, Fußball zu spielen und weil es die Rechtslage nicht anders zulässt. Sollte sich daran etwas ändern, wird der Badische Fußballverband dies mit einer Vorankündigungsfrist von 14 Tagen kommunizieren, um allen Vereinen genug Vorlauf und Planungssicherheit zu geben.

Trainingsbetrieb

Selbstverständlich bleibt auch jeglicher Trainingsbetrieb, wie vor einiger Zeit schon unseren aktiven Sportlern mitgeteilt, ebenfalls bis auf Weiteres ausgesetzt.

Sportheim

Auch unser Sportheim bleibt weiterhin und bis auf Weiteres geschlossen.

100 Jahre SV Gemmingen – VERSCHOBEN

Nach reiflicher Überlegung hat sich der SV Gemmingen schweren Herzens dazu entschlossen die Festlichkeiten zum 100-jährigen Jubiläum aufgrund der Corona-Krise abzusagen und auf nächstes Jahr zu verschieben. Dies bedeutet, dass neben dem schon abgesagten „Tanz in den Mai“ (vorgesehener Termin war der 30.04.2020) auch unser Sportwochenende vom 12. – 14. Juni 2020 und das Festwochenende vom 19. – 21. Juni 2020 auf nächstes Jahr verschoben werden. Es gibt momentan wichtigere Dinge und einfach viel zu viele Unwägbarkeiten, wie z. B. die Situation mit den Sponsoren, den geladenen Gästen oder einfach den Besuchern, die das Fest mit Lust und Laune besuchen wollen. Unser 100-jähriges Jubiläum soll ein freudiges und unbeschwertes Fest werden, das unter dieser Prämisse so in diesem Jahr nicht durchgeführt werden kann. Im Jahr 2021 wollen wir dann mit unserem Jubiläum dazu beitragen, dass die Bevölkerung das Jahr 2020 für einen Moment vergessen und mit uns, dem SV Gemmingen, ein großartiges Fest feiern kann. Die Termine für das Jahr 2021 müssen noch festgelegt werden, aber auch dies ist in dieser momentanen Situation noch nicht möglich. Bleiben Sie alle gesund und zu Hause, so dass das Corona-Virus schnellstmöglich besiegt werden kann.

TC Gemmingen

Vorbereitungen Sommersaison

Trotz des aktuellen Verbotes unseren Freiluftbetrieb wie gewohnt aufzunehmen, an das wir uns natürlich halten, laufen die Vorbereitungen auf eine Sommersaison 2020 dennoch weiter. Vergangenen Donnerstag wurden unsere Plätze vom Tennisanlagen spezialisten „Tennis Nohe“ aus Reilingen professionell instand gesetzt. Ebenso wurden auf allen Plätzen unsere stark in Mitleidenschaft gezogene Linien komplett erneuert. Wir sind also bestens gerüstet, den Betrieb wieder aufzunehmen. Wann wir unsere traditionelle Platzöffnung durchführen können, hängt noch von einigen wichtigen Entscheidungen ab. Daumen drücken, zu Hause bleiben, dann wird es hoffentlich bald soweit sein.

Das Clubheimrestaurant „Leckerbissen“ ist vorübergehend geschlossen!

www.tcgemmingen.de



Die komplette Tabelle ist unter nebenstehendem QR-Code zu finden.

Mit den ersten guten Erfahrungen werden wir in der kommenden Woche wieder ein Online-Blitzturnier veranstalten. Es dürfen auch gerne Nicht-Vereinsmitglieder mitspielen. Die Teilnahme ist recht einfach und die Login-Daten können bei Fabian Sorg (fabian-sorg@t-online.de) erfragt werden.

Wir spielen ein Rundenturnier mit einer Bedenkzeit von 5 Min. + 2 Sekunden/Zug. Geplanter Turnierbeginn ist am 24. April um 20.00 Uhr.

TTC Gemmingen

Der Deutsche Tischtennis-Bund hat mit Wirkung zum 31.3. die Saison 2019/20 aufgrund der Corona-Pandemie für beendet erklärt, wobei die Übernahme der Tabelle vom Zeitpunkt der Aussetzung des Spielbetriebs als Endergebnis gewertet wird. Somit werden wir in den kommenden Wochen über die Ergebnisse unserer Teams berichten.

In der Altersklasse Jugend U15 schickten wir 2 Teams ins Rennen, deren Abschneiden sich in dieser Tabelle ablesen lässt.

1 TTC Gemmingen	13 12 0 1	74:17 +57	24:2
2 TTC Neidenstein	12 11 0 1	69:12 +57	22:2
3 TTF Eschelba-Angelbachtal	13 9 1 3	64:46 +18	19:7
4 TV Bad Rappenau	13 5 1 7	44:55 -11	11:15
5 TTC Gemmingen II	13 3 3 7	42:62 -20	9:17
6 TV Eppingen	12 2 1 9	33:65 -32	5:19
7 SG-Waldangelloch/Dühren	12 2 1 9	30:63 -33	5:19
8 SG-Zuzenh./Hoffenheim	12 2 1 9	26:62 -36	5:19

Die 1. (von Alan Tzschach betreute) Mannschaft „profitiert“ ein wenig vom Saisonabbruch. Vermutlich wären die Konkurrenten aus Neidenstein, die ein Spiel weniger bestritten haben, hauchzart an ihnen vorbei gezogen. So aber belegt unser Team, dessen Stärke es war, immer komplett anzutreten, den ersten Rang in der Abschlusstabelle. Mitglieder dieser starken Truppe waren: Dejan Liber, Silas Liber, Arthur Bauer, Julian Bauer (Vorrunde) und Leonard Bauer (Rückrunde).

Aber auch die 2. (von Steffen Plahm betreute) Mannschaft schnitt in einer sehr ausgeglichenen Liga beachtlich ab. Auch dieses Team war nahezu immer komplett. Es spielten Leonard Bauer (Vorrunde), Julian Bauer (Rückrunde), Finja Wiczorek, Julia Pissarczyk und als regelkonforme Verstärkung aus der U18 Sophie Krczal (bei Heimspielen) und Jonas Leyrer (bei Auswärtsspielen).



Schachclub Gemmingen

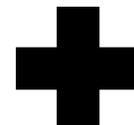
Der Schachclub Gemmingen ist durch nichts zu stoppen

Das geplante Osterblitzturnier wurde auf Grund des Versammlungsverbotes online ausgetragen. Durch das Online-Turnier konnten sogar Schachfreunde mitspielen, die inzwischen weit entfernt wohnen. Ein gutes Beispiel ist unser ehemaliger Topspieler Conny Meier, der letztes Jahr ausgewandert ist. Mit 10 Teilnehmern war das Turnier ähnlich gut besetzt wie das Osterblitzturnier im letzten Jahr. Gewonnen hat das Turnier Harald Engelhard mit 7,5 Punkten, dicht gefolgt von Peter Noe mit 6,5 Punkten und Andreas Wild mit 6 Punkten.



DRK Ortsverein Gemmingen

Rotes Kreuz verteilt Infektionsschutzausrüstung



Das Landratsamt Heilbronn hat damit begonnen, Infektionsschutzausrüstung im Kampf gegen das Coronavirus zu verteilen. Zehn ehrenamtliche Helferinnen und Helfer des DRK-Kreisverband Heilbronn sowie der DRK-Ortsvereine Bad Wimpfen, Brackenheim, Gemmingen, Gundelsheim und Neckarsulm wurden am Freitag, 3. April 2020, kurzfristig von der unteren Katastrophenschutzbehörde des Landkreises mit ihren Mannschaftstransportfahrzeugen (Land/Bund) angefordert, um dabei zu unterstützen.

Am frühen Samstagmorgen des 4. April 2020 trafen sich alle im Landratsamt zum Briefing. Alexander Jabs, Leiter des Sachgebiets Polizeirecht und Bevölkerungsschutz, informierte über die Aufgabenstellung.

Im Anschluss mussten für 101 Einrichtungen (Pflegerheime, Hospize, Pflege-Wohngemeinschaften, Behinderteneinrichtungen und soziale Anlaufstellen) FFP2-Schutzmasken ohne Filter, Desinfektionsmittel, Handschuhe in verschiedenen Größen etc. vorgeordnet und auf einen vordefinierten Schlüssel aufgeteilt werden.

Der DRK-Kreisbereitschaftsleiter (KBL) teilte die Routen zwischen den Teams auf und koordinierte bei Problemen im Hintergrund. Das Infektionsschutz-Material wurde anschließend bis in den Spätnachmittag von den ehrenamtlichen DRK-Kräften an die verschiedenen Einrichtungen verteilt, wo es schon sehnlichst erwartet wurde.



2.500 Corona-Tests bis Ostern an Covid-19-Teststelle durch das DRK Heilbronn durchgeführt

Fast alle 35 Ortsvereine des Deutschen Roten Kreuz (DRK) Kreisverband Heilbronn, darunter auch der DRK Ortsverein Gemmingen, beteiligten sich mit ihren Helfern bis Ostern an weit über 2.500 Corona-Tests an 25 Terminen in mobilen Stationen im Landkreis bzw. einer festen Station in Heilbronn.

Hier ein paar Eckdaten:

- Je Schicht wurden zwischen 20 – 173 Covid-19-Beprobungen durchgeführt.
- Insgesamt waren bis Ostern ca. 300 Helfer dafür im Einsatz.
- Je nach Aufkommen zwischen 5 – 18 Helfer je Schicht

- 76 Helfer wurden an 5 Terminen speziell auf die Covid-19 Beprobung geschult.
- 67 Helfer wurden an 8 Terminen für Infektfahrten/Umgang mit Infektschutzausrüstung/Hygiene bei Covid-19 geschult.
- Insgesamt wurden 172 Helfer an 11 Terminen geschult.
- Für das Landratsamt HN wurde an 101 Pflege- und andere Einrichtungen durch 12 DRK Helfer und 5 Fahrzeugen des Bevölkerungsschutzes Infektschutzmaterial verteilt. Nach Ostern wird diese Aktion nochmals wiederholt.
- Etwa 3.500 Helferstunden wurden bislang geleistet.
- Drei große Lieferungen Infektschutzmaterial wurden über Ostern vom Flughafen Frankfurt sowie aus div. Materiallagern im Auftrag des Landratsamt Heilbronn durch 8 DRK Helfer und 4 Fahrzeugen des Bevölkerungsschutzes abgeholt. Ein Transport musste abgesagt werden, nachdem die Maschine aus Seoul vor der Nase „weggeschnappt“ wurde.
- Alle Krankentransportwagen (KTV-B Land/Bund/OV) sowie Gerätewagen Sanität (GVV-San Land/Bund) wurden am Osterwochenende vom DRK mit einheitlichem Infektschutzmaterial ausgestattet.
- Zudem wurde der vorläufige Lageraum verlegt. Der neue Lageraum verfügt über deutlich mehr Platz – welcher in der aktuellen Zeit (ausreichend Abstand) essenziell wichtig ist.
- Nach Ostern geht es weiter mit den Covid-19-Beprobungen. Diese werden im Verlauf jedoch geplant immer mehr durch die im Landkreis installierten (und sehnlichst erwarteten) Fieberambulanzen abgelöst werden.

René Rossow

(Rotkreuzbeauftragter für den Katastrophenschutz)



Vorankündigung: Nächste Altpapiersammlung

Die nächste Altpapiersammlung des DRK Ortsverein Gemmingen findet am Samstag, 9. Mai, in Gemmingen und Stebbach statt.

Kontakt: Bereitschaftsleiter Simon Ebert, Handy: 01520/5201934, E-Mail: drk-gemmingen@gmx.de.

Sängerverein Eintracht 1847 e.V. Gemmingen



Singstunde: Unser Singstundenbetrieb muss auf Grund der aktuellen Lage leider bis mindestens 19. April ruhen. Die Vorstandschaft wünscht allen Gesundheit.

Homepage: www.saengerverein-gemmingen.de.

Belcanto-Chor Liederkranz Stebbach



www.belcantostebbach.de

Singspruch Nr. 21: Andre haben andre Schwingen, aber wir, mein fröhlich Herz wollen grad hinauf uns singen, aus dem Frühling himmelwärts. (Joseph von Eichendorff)

Aus bekannten Gründen finden bis auf Weiteres keine Proben statt.

Bitte unserer Kassiererin: Alle Mitglieder des Liederkranz Stebbach, die bisher ihre Beiträge über ein Konto bei der Raiffeisenbank Kaichgau einziehen ließen, werden ganz herzlich gebeten, ihre **neue IBAN** bei der **Volksbank Kraichgau** dem Vorstand mitzuteilen, damit der Einzug der Beiträge auch in diesem Jahr problemlos erfolgen kann.

Feststehende Termine:

Wenn wieder Planungsklarheit besteht, werden wir unsere Termine wieder bekanntgeben.

Belcanto Kids



Auch nach den Osterferien finden solange keine Proben statt, bis klar ist, wie es mit der Kontaktsperre weitergeht.

Kontakt: Frau Sandra Geiger, Tel. 07267/7102.

Young Voices Gemmingen

www.youngvoices-gemmingen.de

Young Voices e.V. – Pop/Gospel/Musical-Chor

ausgezeichneter **Konzertchor Jazz/Pop – a cappella –**

Chorprobe: Bis nach den Osterferien finden keine gemeinsamen Proben statt. Aber die Young Voices machen „Homesinging“ und lernen am Konzertrepertoire zu Hause mit ihren Üb-Songs.

Folgende Termine sind geplant, ob die Veranstaltungen durchgeführt werden können, steht momentan nicht fest:

Sa. 27.06.: Auftritt in Sinsh.-Rohrbach

Fr. 03.07.: Open Air-Benefizkonzert – zugunsten Krankenstation in Nawanyago

Sa. 11.07.: Teilnahme am Chorfest Sinsh.

25./26.07.: Parkfest Gemmingen

Teen Voices

(Jugendchor 12 – 16 Jahre)

Wir proben die nächsten Wochen nicht. Unsere voraussichtlich nächste Probe ist am Freitag nach den Osterferien.



Sweet Voices

(Kinderchor 7 – 11 Jahre)

Wir proben die nächsten Wochen nicht. Unsere voraussichtlich nächste Probe ist am Freitag nach den Osterferien.



Mini Voices

(Kinderchor 2 – 6 Jahre)

Wir proben die nächsten Wochen nicht. Unsere voraussichtlich nächste Probe ist am Freitag nach den Osterferien.



Blaskapelle Gemmingen



Ostergrüße online

Musikalische Ostergrüße der Blaskapelle gibt es auf YouTube. Vielen Dank allen MusikerInnen und SängerInnen, und vor allem Norbert, der inzwischen wöchentlich unsere Filmchen schneidet.



Am kommenden Sonntag wollen wir um 18 Uhr das Lied „Always look on the bright side of life“ zum Besten geben. Machen Sie mit und passen Sie weiterhin gut auf sich und Ihre Liebsten auf.

Jahreshauptversammlung

Aufgrund der derzeitigen Lage wird der angedachte Termin verschoben. Der neue Termin und die Tagesordnung werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Jugendorchester

Aufgrund der derzeitigen Lage entfallen die Proben bis auf Weiteres. Der Probentag am 25.04. findet nicht statt.

Blaskapelle

Aufgrund der derzeitigen Lage entfallen die Proben bis auf Weiteres.

Termine 2020 – vorbehaltlich der weiteren Entwicklung

Sa. 16.05.?	19.00 Uhr?	Frühlingskonzert?
So. 28.06.?	16 – 19 Uhr?	Weingut Echle?
So. 05.07.	17.00 Uhr	Egerländerkonzert
25. & 26.07.		Parkfest Gemmingen
01.08.	17 – 19 Uhr	Pfaffenbergfest Eppingen

Infos unter www.blaskapelle-gemmingen.de.

LandFrauenverein Gemmingen

Rückblick in eine andere Zeit!



Liebe LandFrauen und liebe Freunde der LandFrauen! Wie zerbrechlich unsere Welt ist, erleben wir jetzt alle gemeinsam. Was normal war geht nicht mehr – wie es weiter geht ...?

Schauen wir erst mal zurück: Unsere letzte Veranstaltung war am Freitag, den 06.03.2020. Es war unsere Jahreshauptversammlung und bereits an diesem Abend haben wir „Abstand“ gehalten. Der Vorstand wurde neu wiedergewählt. Gleichberechtigt sind das Sieglinde Wagner, Marina Schmidt und Karin Glöckner-Lang. Vielen lieben Dank für das entgegengebrachte Vertrauen bis zu den nächsten Wahlen 2023.

Das Vorstandsteam freute sich sehr darüber, Inge Ebert und Lina Thalmann zu Ehrenmitglieder zu ernennen. Bereits seit 1965 sind die Damen den LandFrauen treu! Respekt.

Von links nach rechts Namen und Jahre der Vereinszugehörigkeit: Helga Lehrer (40), Lina Thalmann (55), Inge Ebert (55) und Imelda Mayer (25).



Es geht auch unser herzlicher Dank für den Einsatz im Verein an: Friederike von Dewitz, Heidrun Hill-Weßner, Elke Weidelich und Maren Rieker.

Maren Rieker wurde wieder zur Kassenprüferin gewählt. Als zweite Kassenprüferin wurde Friederike von Dewitz gewählt und übernimmt somit das Amt von Elke Weidelich.

Pläne hatten auch wir LandFrauen für dieses Jahr. Vorträge über Farb- und Stilberatung sowie über gesundes Essen sind ausgefallen. Auch unser Vortrag am Montag, den 19.04.2020, entfällt. Ein Helferfest war geplant. Osterbrunnen anschauen, Maikranzschmücken und Maiausflug entfallen. Was normal war geht nicht mehr – wie es weiter geht?



Durchhalten und Vertrauen. Die Zeit nutzen und versuchen, das Beste daraus zu machen!

Schauen Sie doch mal auf der Homepage der LandFrauen Heilbronn vorbei!

Ganz liebe Grüße und bleiben Sie gesund!

Ihr LandFrauenteam

Foto von links nach rechts Marina Schmidt, Karin Glöckner-Lang und Siglinda Wagner

VdK Gemmingen



Sozialverband VdK –

Ortsverband Gemmingen informiert:

Liebe Mitglieder, die Corona-Pandemie **zwingt uns, zum Schutz Ihrer und unserer Gesundheit, zu folgenden Schritten:**

1. Die für den 25. April geplante **Hauptversammlung fällt aus** und wird zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt!

2. Alle **Beratungstunden** im alten Rathaus werden bis auf unbestimmte Zeit **ausgesetzt!**

In dringenden Fällen können Sie sich per Telefon oder E-Mail an unseren **Ansprechpartner: Herrn Volker Spörle Telefon 07262/912206 per Mail ov-eppingen@vdk.de** wenden.

3. Der **Geburtstags-Besuchsdienst** wird ebenso auf **unbestimmte Zeit ausgesetzt!**

4. Die **Wohnberatung** des KV Heilbronn wird **auf unbestimmte Zeit eingestellt.**

Der Ortsverband ist unter Tel. 07267/5160597 telefonisch erreichbar. Haben Sie aber bitte Verständnis dafür, dass das Telefon nicht ständig besetzt ist.

Der Kreisverband Heilbronn steht für eine telefonische Beratung dienstags und donnerstags von 09.00 – 12.00 Uhr unter der Rufnummer 07131/678633 zur Verfügung.

In dringenden Sozialrechtsfällen insbesondere bei Widersprüchen, steht für VdK-Mitglieder die VdK Sozialrechtsschutzstelle in Heilbronn unter der Rufnummer 07131/2641010 als Ansprechpartner zur Verfügung.

Hilfe im Sozialrecht!

Bei uns sind Sie an der richtigen Adresse, wenn Sie Hilfe bei sozialrechtlichen Angelegenheiten benötigen. Wir beraten Sie in folgenden Bereichen!

Sozialversicherungsrecht: Arbeitslosenversicherung – Krankenversicherung – Pflegeversicherung – Unfallversicherung (Arbeitsunfall, Wegeunfall, Berufskrankheiten).

Schwerbehindertenrecht: Versorgungsrecht – Impfgeschädigte – Hinterbliebenenrente – Altersrente – Erwerbsminderungsrente – Wehr-/Zivildienstgeschädigte. Sozialhilferecht/Grundsicherung.

Diese **Beratungen** sind kostenlos, und **nicht an eine Mitgliedschaft im VdK gebunden!**

Sozialrechtsschutz!

Unsere VdK Sozialrechtsschutz gGmbH vertritt Sie als VdK Mitglied bei der Durchsetzung Ihrer Ansprüche vor Sozialbehörden und Rehaträgern sowie vor Sozialgerichten (alle Instanzen) ohne Wartezeit!

Wir helfen Ihnen zum Beispiel, wenn Ihr Antrag auf Erwerbsminderungsrente abgelehnt worden ist, Sie mit der Einstufung Ihres Grades der Behinderung nicht einverstanden sind, Ihr Antrag auf Pflegeversicherungsleistungen abgelehnt worden ist, Sie um die Anerkennung eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit kämpfen müssen oder Sie Ihren Anspruch auf Krankengeld durchsetzen wollen.

Sie sind interessiert an einer VdK Mitgliedschaft?

Für nur 72 € im Jahr (6 €/Monat) kann jeder Mitglied werden. Ehegatten, Lebensgefährten in häuslicher Gemeinschaft, Kinder, Schüler, Auszubildende, Studenten und Jungmitglieder (bis 35 Jahre) zahlen nur die Hälfte. Näheres erfahren Sie in unserem Sprechstundenangebot.

VdK Gemmingen im Internet: <http://www.vdk.de/ov-gemmingen>.

BUND-Ortsverband Gemmingen



BUND-Mitgliederversammlung 2020

Die diesjährige Mitgliederversammlung fand noch rechtzeitig vor den Corona bedingten Einschränkungen am 13.03.2020 in der Gaststätte Bahnhof statt. Der erste Vorsitzende Wolfgang Scheibner konnte zahlreiche Mitglieder zur insgesamt 35. Hauptversammlung begrüßen. Der Mitgliederstand hat sich leicht vergrößert, neben einem Austritt gab es drei Neumitglieder. Finanziell steht der Verein sehr solide da. Das ist bedingt durch planbare Einnahmen, wie die allgemeine Aufwandsentschädigung für den Amphibienschutz (Krötenwanderung, Pflege der Feuchtbiotop) und für die Pflegemaßnahmen am landeseigenen Biotop „Alte Lehmgrube“. Leider hat die Anzahl der wandernden Amphibien (Erdkröten und Braunfrösche) enorm abgenommen. Schuld daran ist die extreme Trockenheit in den letzten beiden Jahren. Da der Schmalbachsee (bisheriges Laichgewässer) bereits mehrmals ausgetrocknet war, hat man die Amphibien in neu angelegte Tümpel im Wald umgesiedelt.

Auch das sehr wichtige jährliche Gespräch mit Bürgermeister Wolf, dem Bauamt und dem Bauhof wurde routinemäßig durchgeführt. Hierbei besprach man, dass mehrere Mähwiesenstücke (Mahd mehrmals jährlich) in Blühwiesen (Mahd ein- bis zweimal jährlich) umgewandelt werden sollen. Zur Information der Bevölkerung werden hierzu farbige Tafeln aufgestellt. Der Vorsitzende lobte hierbei die rechtzeitigen Absprachen und die gute Zusammenarbeit bei anstehenden Projekten mit der Gemeinde.

Mit Vertretern des Regierungspräsidiums Stuttgart, dem BUND-Regionalgeschäftsführer Gottfried May-Stürmer und der BUND-Vorsitzenden Brigitte Hilker aus Eppingen traf man sich zu einer Anhörung bezüglich der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen an der Elsenz beim Biotop „Stebbacher Wiesen“. Wolfgang Scheibner meinte: „Durchaus ein Gewinn für die Natur!“

Im vergangenen Jahr fanden die üblichen Pflegemaßnahmen am Staudbach, in der alten Lehmgrube, am Stebbacher Altenberg und am Seeberg statt. Einen besonderen Dank sprach der Vorsitzende an Werner Walch und Wolfgang Reinke aus, die oft nur zu zweit oder mit wechselnden Helfern Pflegemaßnahmen an verschiedenen Biotopen durchführten. Weiterhin informierte der Vorsitzende die Anwesenden über ein Gespräch mit Herrn Szimon (ehemals

Firma Neumann) über die geplanten Baumaßnahmen und die Anlage einer Hecke und einer Blumenwiese.

Noch rechtzeitig vor dem Ablachen der Amphibien konnten BUND-Mitglieder die Äste einer riesigen Fichte entfernen, die der Orkan „Sabine“ in den Schulwiesenweiher „gefällt“ hat. Förster Meny und sein Team haben dann noch den massigen Stamm entfernt.

Auch das Kinderferienprogramm mit dem Waldmobil und einer Waldpädagogin war ein voller Erfolg, bei dem alle Kinder und die anwesenden Helfer ihren Spaß hatten. Im Rahmen der 1250-Jahrfeier führte man eine naturkundliche Führung durch, zu der zahlreiche interessierte Teilnehmer erschienen waren. Zum Ende seines Berichts bedankte sich Wolfgang Scheibner bei allen Helfern und Vorstandsmitgliedern für die geleistete Arbeit im vergangenen Jahr.

Die Vermögensbilanz wurde durch Kassier Hans-Hermann Rieker als solide und ordentlich dargelegt, was ihm Kassenprüfer Hans Seitz lobend bestätigte. Die durch Friedemann Günther durchgeführte Entlastung des Vorstandes erfolgte einstimmig. Beim letzten Tagesordnungspunkt Sonstiges wurden ein gemeinsamer Ausflug, Gespräch mit der Gemeinde, Tour mit Gemeinderat und Verwaltung, Kinderferienprogramm u.a. festgelegt. Die Versammlung endete harmonisch und mit vielen neuen Ideen.

Tusiima Nawanyago e.V. – Fortschritt für Uganda



Ostern und Corona in Uganda

Zu Ostern haben uns Sister Angela und viele ugandische Freunde Ostergrüße gesendet, die wir gerne an alle Unterstützer von Tusiima Nawanyago e.V. weitergeben. Ostern und Religion allgemein haben für die allermeisten Menschen in Uganda eine sehr große Bedeutung, da sie zentraler Bestandteil des Lebens sind. In Uganda sind die Einschränkungen durch die Corona-Regelungen der Regierung deutlich strikter als bei uns und haben noch größere Auswirkungen zur Folge. Gottesdienste zu Ostern konnten dieses Jahr nicht stattfinden. Der öffentliche und private Verkehr mit Bussen, Autos und Motorradtaxi ist verboten, erlaubt sind nur Fahrten von Regierungsfahrzeugen sowie von Rettungswagen. Auch die Schulen sind geschlossen, was bedeutet, dass die Kinder auch nicht mit einer warmen Mahlzeit versorgt werden. Dies ist umso schlimmer, da sehr viele Kinder unter Mangelernährung oder Hunger leiden. Da alle Menschen zu Hause bleiben müssen, und die Familien größtenteils auf engstem Raum zusammen leben, ist die Ansteckungsgefahr bei den sehr häufig vorherrschenden mangelhaften hygienischen Verhältnissen – ohne fließendes Wasser, ohne Seife – sehr viel höher. Die meisten Menschen in Nawanyago und Umgebung leben als Tagelöhner und können ihre Familie bereits in normalen Zeiten kaum ernähren. Dadurch stehen sie tagtäglich vor der Entscheidung rauszugehen und gegen die Auflagen der Regierung zu verstoßen bzw. sich anzustecken oder zu hungern. Selbstverständlich gibt es in Uganda keinerlei staatliche Hilfen. Zur Zeit sind die Infektionszahlen in Uganda noch sehr gering – eine Ausbreitung des Virus wie z. B. bei uns, würde das unzureichende ugandische Gesundheitssystem völlig überfordern, es kommt schon mit dem normalen Aufkommen an Patienten über seine Grenzen. Trotz aller Einschränkungen versuchen wir weiterhin für die Menschen in und um Nawanyago da zu sein. Wenn Sie uns hierbei unterstützen möchten, freuen wir über Ihre Spende an Tusiima Nawanyago e.V., IBAN: DE08 6205 0000 0000 5030 26. Falls Sie eine Spendenbescheinigung wünschen, vergessen Sie bitte nicht Ihre Adresse anzugeben.

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Gemmingen, 75050 Gemmingen, Telefon 0 72 67 / 8 08 - 0. Verantwortlich für den amtlichen Teil einschließlich der Sitzungsberichte und sonstigen Mitteilungen ist Bürgermeister Timo Wolf oder sein Vertreter im Amt. Für den übrigen Inhalt: Verlagsdruck Kubsch GmbH, 74193 Schwaigern, Telefon 0 71 38 / 85 36, Fax 56 33, E-Mail verlagsdruck-kubsch@t-online.de, www.verlagsdruck-kubsch.de
Redaktionsschluss jeweils dienstags 11.00 Uhr.

ANZEIGEN

Für eventuelle Druckfehler keine Haftung!